

Sozialversicherungen 2016

wichtige Änderungen sind mit orange hervorgehoben

Beiträge	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag	Selbständig-erwerbende	Nichterwerbs-tätige	Rentner-freibetrag	Zuständiger Versicherungsträger	Bemerkungen
AHV	4.200%	4.200%	9.7% (sinkende Beitragsskala)	Mindestens CHF 478, höchstens CHF 23'900	CHF 1'400 Mt, CHF 16'800 Jahr je Arbeitgeber	Kantonale Ausgleichskassen, Branchen- oder Verbandsausgleichskassen	Bestellen Sie alle 5 Jahre einen Kontoauszug bei einer Ausgleichskasse und überprüfen Sie die Buchungen auf dem Auszug
IV	0.700%	0.700%	Verwaltungskosten bis 5% der Beitragssumme, Mind. CHF 478				
EO	0.225%	0.225%					
Total	5.125%	5.125%					

Grenze geringfügiges Einkommen, welches nicht abgerechnet werden muss:	CHF 2'300 pro Jahr (Achtung: gilt nicht für im Privathaushalt beschäftigte Personen z.B. für Reinigungs- Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten. Für diese Personen empfehlen wir das vereinfachte Abrechnungsverfahren AHV).
---	---

Beiträge	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag	Selbständig-erwerbende	Nichterwerbs-tätige	Rentner-freibetrag	Zuständiger Versicherungsträger	Bemerkungen
Familienzulagen	0.15-3.9% (je nach Kanton und FAK unterschiedlich)	Im Kanton VS (0.3%)	0.15-3.9% (je nach Kanton und FAK unterschiedlich) Plafoniert auf einem Jahreseinkommen von CHF 126'000		CHF 1'400 Mt, CHF 16'800 Jahr je Arbeitgeber	Kantonale Ausgleichskassen, Branchen- oder Verbandsausgleichskassen	
ALV I	1.1% bis CHF 148'200	1.1% bis CHF 148'200	nicht versichert (somit keine Beiträge)	nicht versichert (somit keine Beiträge)	nicht versichert (somit keine Beiträge)	Kantonale Ausgleichskassen, Branchen- oder Verbandsausgleichskassen	
ALV II	0.5% über CHF 148'200	0.5% über CHF 148'200					
Berufliche Vorsorge (2. Säule)	je nach Alter und nach jeweiligem Reglement unterschiedlich	je nach Alter und nach jeweiligem Reglement unterschiedlich	nicht obligatorisch, Sie können die individuelle Altersvorsorge im Rahmen der Säule 3a organisieren oder sich einer Vorsorgeeinrichtung für die 2. Säule anschliessen	kein Obligatorium	keine Abzüge	Sammel- Gemeinschaft- oder Firmen eigene Vorsorgeeinrichtungen	Eintrittsschelle, Mindestlohn und Koordinationsabzug beachten!
Berufsunfall		Prämie auf prämienpflichtiger UVG-Lohnsumme, max CHF 148'200 hängt von Branche und Betriebsrisiko ab	freiwillig			SUVA, private Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen	
Nicht-berufsunfall	Prämie auf prämienpflichtiger UVG-Lohnsumme, max CHF 148'200 hängt von Branche und Betriebsrisiko ab	freiwillig	freiwillig	freiwillig		SUVA, private Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen	
Kranken-taggeldversicherung	freiwillig Ist eine Kranken-taggeldversicherung abgeschlossen worden, die weitergehende Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung erbringt, dürfen die Prämien an die Krankentaggeldversicherung hälftig zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein Taggeld von 80 Prozent des Lohnes versichert ist.		freiwillig	freiwillig		Krankenkassen und private Versicherungsgesellschaften	

Eintrittsalter, Rentenalter AHV/BVG

AHV	Eintrittsalter Pflichtige	Eintrittsalter nicht-Erwerbstätige	Eintrittsjahrgang Pflichtige 2016	Eintrittsjahrgang nicht-erwerbs-tätige 2016	Renten-jahrgang Männer 2016	Rentenjahrgang Frauen 2016
	1. Januar des Kalenderjahres nach Vollendung 17. Altersjahr	1. Januar des Kalenderjahres nach Vollendung 17. Altersjahr	1998	1995	1951	1952

BVG	Eintrittsalter für Risiko Invalidität und Tod	Eintrittsalter für Zusatz Alters-sparen wenn im Reglement nicht anders geregelt	Eintrittsalter für Risiko Invalidität und Tod	Eintrittsalter für Zusatz Alterssparen	Rentenjahrgang Männer 2016	Rentenjahrgang Frauen 2016
	1. Januar des Kalenderjahres nach Vollendung 17. Altersjahr	1. Januar des Kalenderjahres nach Vollendung 24. Altersjahr	1998	1991	1951	1952

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht grundsätzlich nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen. Das Reglement der Pensionskasse/Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass der Anspruch mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit, frühestens aber ab dem vollendeten 58. Altersjahr entsteht.

Wichtige Grenzwerte bei den Sozialversicherungen 2016

AHV	Freigrenze für Renter pro Monat	CHF 1'400
	Freigrenze für Renter pro Jahr	CHF 16'800
ALV	Höchstgrenze für Beitrag pro Jahr	CHF 148'200
ALV-Zusatz	Mindestgrenze für Beiträge pro Jahr	CHF 148'201
BVG	Maximal versicherter Lohn	CHF 84'600
	Mindestlohn pro Jahr	CHF 21'150
	Koordinationsabzug	CHF 24'675
	Koordinierter Lohn min	CHF 3'525
	Koordinierter Lohn max	CHF 59'925

Säule 3a	Maximaler Steuerabzug bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'768
	ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 33'840